
Arbeitslos und sozial abgesichert.

Von Malah Helman*

*
1. Kurze historische Einführung

Der folgende Text ist keine Rechtsberatung, sondern bildet vielmehr den aktuellen Stand der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ab. Historisch gehört zu den verschiedenen Sozialversicherungen auch die Arbeitslosenversicherung, wenngleich auch als letzte zwischen den Weltkriegen und in der Weimarer Republik entwickelt. Betrachtet man die vielen »Reformen« die im Bereich der Sozialversicherung vorgenommen wurden, so ist eher von einem Rückbau dieser einstigen Errungenschaften eines demokratischen und rechtsstaatlichen Systems zu sprechen. Diskurse, wie z.B. die Arbeitslosenversicherung auf die sich verändernden Strukturen der Arbeitswelt angepasst werden kann, werden kaum geführt.

*
Die Arbeitslosenversicherung sollte verhindern, dass in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Betroffene auf die im Vergleich zum normalen Erwerbseinkommen stark reduzierte Sozialhilfe und Unterstützungsleistungen der Kommunen oder auch auf Wohltätigkeit karitativ tätiger Organisationen angewiesen war. Diese wurden idR von der Allgemeinheit getragen und durch Steuerleistungen finanziert. Dies gilt auch für das seit 2005 existierende Arbeitslosengeld 2, das die Sozialhilfe teilweise ersetzte und gleichzeitig ermöglicht, Vollzeit zu arbeiten und bei niedrigem Einkommen ergänzend Sozialleistungen zu beziehen. Das Arbeitslosengeld 1 ist hingegen eine Versicherungsleistung. Die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung ist im Angestelltenverhältnis eine Pflichtversicherung. Zumindest bei Angestellten beteiligen sich die Arbeitgeber paritätisch.

2. Rechtliche Voraussetzungen für Selbstständige und Einführung in die Arbeitslosenversicherung

a) Die Arbeitslosenversicherung

Die Möglichkeit der Versicherung für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung besteht seit dem 1.02.2006 und ist seit 2010 unbefristet.

* Malah Helman, Studium Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik (M.A.), Aufbaustudium Darstellende Kunst, Stipendium für Filmschauspiel. 2006 bis 2009 Vorstandsmitglied des Filmverband in ver.di Berlin. 2009 Teilauswertung der Studie zur »Wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Lage der Theater- und Tanzschaffenden« des Fonds Darstellende Künste. 2011 Start der Internetseite www.berlin-projekt.org als Plattform, Netzwerk und Selbsthilfe Tool für die freien Berliner Kunstschaffenden, Projekte aller Sparten. Ein Blog informiert über die Freie Szene und insbesondere über die Arbeitsbedingungen. Die rechtlichen Angaben des vorliegenden Beitrags stellen keine verbindliche Rechtsberatung dar, sondern dienen der Information.

Die Versicherung heißt korrekt: »Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung«. Dies bedeutet, dass man vorher im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein muss und bei Aufnahme der Selbstständigkeit hier seine Weiterversicherung beantragen kann. Für abhängig Beschäftigte besteht Versicherungspflicht, Selbstständige können sie beantragen (Freiwilligkeit).

Man muss in der Arbeitslosenversicherung innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gewesen sein, also Versicherungsbeiträge entrichtet haben. Oder aber Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen haben. Das sind leider nur Arbeitslosengeld 1 (auch Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld), hier auch bei Gründungszuschuss.

Macht man sich nach ausreichenden Beitragszeiten in der Pflichtversicherung oder dem Bezug einer der genannten Leistungen selbstständig, kann ein Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung gestellt werden.

Wer sich aus dem Angestellten-Verhältnis heraus selbstständig macht, muss darauf achten, dass nach dem Ende der Pflichtversicherung nur einen Monat Zeit bleibt, zu gründen. Die Gründung muss also direkt im Anschluss erfolgen. Personen, die aus dem Arbeitslosengeldbezug (mit oder ohne Gründungszuschuss) gründen, haben diesen zwingenden zeitlichen Zusammenhang nicht. Wer also Zeit braucht, sollte sich arbeitslos melden, was auch Sinn macht, weil man dann hier auch noch krankenversichert ist.

Links

§ 28a SGB III

http://dejure.org/gesetze/SGB_III/28a.html

b) Antragstellung und Kosten

Den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung stellt man per Antragsformular bei der örtlichen Arbeitsagentur mit dem Tag der Selbstständigkeit oder bei Gründungszuschuss innerhalb von 3 Monaten. Dabei muss die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden betragen, Unterschreitungen sind theoretisch (kurzzeitig) möglich aber praktisch nicht ratsam. Die Selbstständigkeit, muss z.B. über Verträge, Gewerbeanmeldungen nachgewiesen werden. Es gelten auch andere Nachweise, wenn eine Selbstständigkeit zweifelsfrei daraus hervorgeht (z.B. Versicherungsverlauf bei der DRV, wenn hier die Selbstständigkeit eingetragen ist). Nach aktueller Rechtsprechung ist die Information der Öffentlichkeit, also Werbung ein entscheidendes Merkmal für die Selbstständigkeit. Nur vorbereitende Maßnahmen, wie die Anmietung eines Ateliers und die Herstellung von Produkten sind keineswegs ausreichend.

Wird der Antrag angenommen, kommt es zu einem »Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag«, das nicht einfach wieder gekündigt werden kann. Es endet,

wenn man die selbstständige Tätigkeit beendet. Eine reguläre Kündigung ist erst möglich, wenn die Versicherung fünf Jahre lang bestanden hat. Dann kann sie mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Praktisch kommt man jedoch schon vorher raus, denn die Versicherung endet automatisch, wenn man mit den Beiträgen drei Monate im Rückstand ist. Außerdem kann auch die mehrfache Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld unter Umständen dazu führen, dass die ruhende Arbeitslosenversicherung danach nicht wieder auflebt (s.u.).

Für Selbstständige gibt es einen einkommens- und qualifikationsunabhängigen Festbeitrag, der im Jahr 2010 noch unter 20,00 €, im Jahr 2011 bei rund 40,00 € und seit 2015 bei rund 85,05 € im Monat liegt (gestaffelt nach West / Ost). Jährliche Einmalzahlungen sind möglich. Lediglich für Existenzgründerinnen und -gründer gibt es im ersten Jahr eine Vergünstigung. Der Beitragssatz für das Jahr 2015 beträgt 3,0 v.H. des offiziellen Durchschnittseinkommens aller Beschäftigten (der sog. Bezugsgröße), welches im Jahr 2014 bei monatlich 2.765 / 2.345 € lag. Da das Durchschnittseinkommen trotz der Verluste im Niedriglohnbereich bis dato ständig steigt, wird auch der jährliche Beitragssatz weiterhin steigen.

TIPP: Es ist grundsätzlich empfehlenswert sich zur Antragsstellung konkret beraten zu lassen, da die Agentur für Arbeit fehlerhafte Anträge ablehnt, obwohl sie auch eine Beratungspflicht träge. Aus meiner Erfahrung heraus, gelten freie Kunstschaffende auch eher als Belastung für diese Versicherung, weswegen man versucht, diese abzulehnen.

Es ist übrigens keine explizite Neugründung nötig, d.h. man könnte sich, vorausgesetzt man findet jemanden, für 1 Jahr anstellen lassen und dann erneut, aber mit der Arbeitslosenversicherung, in die Selbstständigkeit gehen.

Links

Informationsbroschüre der Bundesagentur für Arbeit

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk5/~edisp/16019022dstbai392135.pdf_ba.sid=L6019022DSTBAI392138

Leider ist das Antragsformular nicht mehr im Netz. Man muss es sich bei der örtlichen Agentur für Arbeit holen.

c) Wann entsteht und endet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld und wie hoch ist dieses?

Nach mindestens 12 Monaten Beitragszahlung kann ein erster Anspruch auf Leistung entstehen. Bei weiteren Jahren der Beitragszahlung, ergibt sich dieser wie folgt:

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten	Vollendung des Lebensjahres Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Quelle: Informationsbroschüre der Bundesagentur für Arbeit

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk5/~edisp/l6019022dstbai392135.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI392138

Der Leistungsfall in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung tritt genau dann ein, wenn die wöchentliche Arbeitszeit dauerhaft unter die »magische Grenze« von 15 Wochenstunden fällt (und nicht etwa dann, wenn gerade der Kontostand niedrig ist). Es gelten - abgesehen von der im folgenden beschriebenen sog. fiktiven Bemessung - keine Sonderregelungen gegenüber denen, die aus einer Anstellung heraus arbeitslos geworden sind: Es handelt sich bei der freiwilligen Weiterversicherung um ein ganz normales Versicherungspflichtverhältnis, nur eben auf Antrag.

Die fiktive Bemessung erfolgt immer dann, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als fünf Monate mit Lohn- bzw. Gehaltszahlung zu finden sind, was bei Selbstständigen ja der Regelfall ist. Der Berechnung wird hier das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt, das in der Qualifikationsstufe erzielt wird, die das Arbeitsamt im konkreten Fall seinen Vermittlungsbemühungen zu Grunde legt. Diese Durchschnittseinkommen sind per Gesetz festgelegt und betragen im Jahr 2014 monatlich je nach West/Ost (Berlin=West) wie folgt:

1. bei Hochschul-/Fachhochschul-Ausbildung 3.318 / 2.814 €,
2. bei Fachschulabschluss, Meister oder vergleichbar 2.765 / 2.345 €,
3. bei einem Ausbildungsberuf 2.212 / 1.876 €,
4. wenn keine Ausbildung erforderlich ist, 1.659 / 1.407 €.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60% des jeweiligen Durchschnittseinkommens, zusätzlich Aufschlägen abhängig vom Familienstand.

Bei der höchsten Qualifikation »Hochschule/Fachhochschule« beträgt das Arbeitslosengeld aktuell in der Steuerklasse I, ohne Kind 1.237,20 € (West)/ 1.068,40 € (Ost), in der niedrigsten »ohne Ausbildung« 709,50 € (West)/ 630,60 € (Ost). Bei den hohen Versicherungsbeiträgen ist die Arbeitslosenversicherung in der aktuellen Konstruktion nur für Selbstständige mit hoher Qualifikation zu empfehlen.

Weitere Orientierungsdaten zum Arbeitslosengeld für freiwillig weiterversicherte Selbstständige im Jahr 2015: siehe www.mediafon.net. »Das Arbeitslosengeld: wie viel, wie lange und was noch?« kann nur im Verbund mit dem gedruckten

Ratgeber Selbstständige angesehen werden. Dieser kostet 5 € für ver.di Mitglieder und 25 € für Nicht-Mitglieder.

Man kann aber nicht beliebig oft zwischen Selbstständigkeit und Arbeitslosengeldbezug wechseln. Hierzu schreibt www.mediafon.net (»Details zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige«, s.o.):

»Wer als Selbstständiger auf Antrag pflichtversichert war, sich arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld bezogen hat und dann die alte Tätigkeit wieder aufnimmt, muss diese dann mindestens 360 Tage lang ausüben, damit ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht. Würde er sich vor Ablauf dieser 360 Tage erneut arbeitslos melden, so würde er danach nicht wieder in die freiwillige Arbeitslosenversicherung aufgenommen. (Allerdings bestünde der noch nicht »verbrauchte« Anspruch auf Arbeitslosengeld fort und könnte in beliebig vielen Phasen geltend gemacht werden, bis er endgültig »verbraucht« wäre. Es könnten dann nur eben keine neuen Ansprüche erworben werden.). Der Anspruch muss also jedes Mal neu erworben werden. Für Schauspielerinnen und Schauspieler und ähnliche Tagelöhnerinnen und Tagelöhner, die - wie leider üblich - nicht als unständig Beschäftigte, sondern (rechtswidrig) als Selbstständige engagiert werden, ist die Nutzung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung damit faktisch unmöglich. Gegen entsprechende Entscheidungen der Arbeitsagentur könnte sich also eine Klage lohnen, zumal die im letzten Absatz wiedergegebene Interpretation des § 28a Abs. 2 Satz 2 SGB III bisher lediglich die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit darstellt, aber noch nicht höchstrichterlich überprüft ist.«

»Geht eine Selbstständige oder ein Selbstständiger dagegen zwischendurch ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis ein, so ist das gar kein Problem: Die Pflichtversicherung auf Antrag ruht in dieser Zeit, lebt aber unbürokratisch wieder auf, so bald sie ihre selbstständige Tätigkeit wieder aufnimmt. Schauspielerinnen und Schauspieler zum Beispiel, die häufig zwischen selbstständigen Tätigkeiten und (Arbeitnehmer-)Engagements bei Film oder Theater wechseln, können auf diese Weise durchgehend arbeitslosenversichert bleiben - sobald sie einmal als Angestellte die notwendige Vorversicherungszeit von zwölf Monaten in zwei Jahren erreicht haben.«

d) Während der Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung

Wenn man die freiwillige Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt, sich also arbeitslos meldet und schließlich Arbeitslosengeld bezieht, ruht selbstverständlich die Pflicht zur Beitragszahlung. In der Praxis wird der AV-Beitrag manchmal trotzdem weiter abgebucht (und später irgendwann zurück erstattet), weil die Versicherungsabteilung der Arbeitsagentur meist nicht mitbekommt, dass die Leistungsabteilung mittlerweile schon Arbeitslosengeld zahlt. Mit anderen Worten: man sollte selber darauf achten und den Informationsfluss gewährleisten.

Beitragszahlung und Inanspruchnahme können also niemals gleichzeitig sein. Während des Leistungsbezugs ruht die freiwillige Weiterversicherung. »Während« heißt dabei: an den Tagen, an denen Arbeitslosengeld bezogen wird.

Wie üblich, muss eine »zumutbare Beschäftigung« aufgenommen werden, wenn vorhanden. Dafür gelten die üblichen Regeln genau wie für alle anderen Arbeitslosen: Hier muss die Bezahlung mindestens 80% des bisherigen Einkommens betragen. Weiterhin schreibt www.mediafon.net (»Das Arbeitslosengeld: wie viel, wie lange und was noch?«, s.o.), »nach drei Monaten Arbeitslosigkeit sinkt diese Grenze auf 70%, und nach einem halben Jahr darf ein Job nur noch abgelehnt werden, wenn das Nettoentgelt niedriger wäre als das Arbeitslosengeld 1. Wer dennoch ablehnt, etwa weil er sich für die angebotene Tätigkeit überqualifiziert fühlt, kann dann mit einer Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen bestraft werden. Eine große Entfernung des Arbeitsplatzes von der Wohnung gilt erst dann als unzumutbar, wenn die tägliche Fahrzeit bei einer Vollzeitstelle mehr als zweieinhalb Stunden betragen würde.«

Arbeitslosengeld und Sozialversicherungen

Während des Arbeitslosengeldbezuges ist man über die Arbeitsagentur für Arbeit (AA) kranken-, pflege-, rentenversichert. Privatversicherte haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Beiträge durch die AA. Daher ist es wichtig, sich sofort bei einer Krankenkasse zu melden und eine freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen. Dies ist nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung ist auch hier, dass eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist. Man muss dort in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert sein gewesen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe des Anspruchs bei Einkommen, die niedriger sind als das Arbeitslosengeld 1 wohltuend auf die Höhe des Rentenanspruchs ausgewirkt.

Ausübung der Selbstständigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld 1

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld darf man als Selbstständige nicht mehr als 14,9 Wochenstunden arbeiten. Hierzu gibt es bis dato keine Kriterien oder Überprüfbarkeit. Die aktive Arbeitssuche gehört zu den üblichen Pflichten. Ich denke, dass vorbereitende Tätigkeiten für neue Produktionen kein Problem darstellen, ebenso das Schreiben von Förderanträge und Bewerbungen oder Teilnahme an Weiterbildungen. Dies tun auch Menschen, die eine abhängige Beschäftigung suchen oder sich auf eine solche vorbereiten. Zu bedenken ist aber, dass bei freiberuflichen Dozenten, die im Arbeitslosengeld-1-Bezug, wenn auch nur geringfügig unterrichten, zu den eigentlichen Unterrichtsstunden noch Vor- und Nachbereitungszeit dazu kommt. Bis auf einen Freibetrag von 165 € monatlich wird Einkommen, das im Arbeitslosengeld-Bezug erarbeitet wird, angerechnet. Bei Selbstständigen entspricht diesem Gewinn von 165 € ungefähr ein Umsatz von 261 € (anders als im Arbeitslosengeld 2-Bezug, wo eine Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellt wird). Angerechnet wird nur Einkommen, das a) auf Arbeit basiert (Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Steuerrückerstattungen wären dagegen sog. müheloses

Einkommen) und das b) in der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs erarbeitet wird (sog. Deckungszeitraumprinzip).

Unterbrechung des Arbeitslosengeld-Bezugs durch kurzzeitige Aufträge

Um dieser Anrechnung zu entgehen, kann man sich auch zwischendurch immer wieder aus dem Arbeitslosengeldbezug ab- und dann wieder anmelden. Auch das ist ganz normales Leistungsrecht, aber mit einem großen Pferdefuß für freiwillig Versicherte: Denn wer den Arbeitslosengeldbezug auch nur für einen Tag unterbricht, kann sich danach nicht mehr freiwillig weiterversichern (was aber den Arbeitslosengeldanspruch nicht berührt). Nur wenn die »Unterbrechung« mindestens 360 Kalendertag am Stück dauert, was sich in der Praxis bei kleineren Aufträgen nie vorhersehen lässt, ist der Verbleib in der Arbeitslosenversicherung gewährleistet.

Ehrenamt

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht zur Arbeitszeit zu rechnen sind, da sie nicht dazu da sind, dass Einnahmen daraus erzielt werden. Hierzu heißt es bei wikipedia: »In Deutschland wurde mit dem Job-AQTIV-Gesetz in § 119 Abs. 2 SGB III festgelegt, dass Arbeitslose nicht grundsätzlich vom freiwilligen Engagement ausgeschlossen sind, sofern die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird und ohne Entgelt erbracht wird. Empfänger von Arbeitslosengeld sind aber verpflichtet, jede mindestens 15-stündige wöchentliche ehrenamtliche Tätigkeit vor deren Beginn der AA anzuzeigen« (<http://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenamt>). Wahrscheinlich dürfte die etwaige Aufwandsentschädigung aus einem Ehrenamt nicht angerechnet werden.

Anspruch auf Urlaub

Es gilt Ortsanwesenheit. Urlaub muss beantragt werden und darf nicht mehr als 21 Tage innerhalb eines Jahres betragen. Näheres regelt die sog. Erreichbarkeitsanordnung.

Krankheit und Krankengeld

Werden Selbstständige krank, gibt es anders als bei Angestellten, keine Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Erst nach 6 Wochen wird ein Krankengeld gezahlt, wenn man in der Künstlersozialkasse versichert ist oder eine entsprechende Zusatzversicherung bei der Krankenkasse abgeschlossen hat. Die Beiträge in der Arbeitslosenversicherung sind bis zum Bezug des Krankengelds weiterhin selbst zu entrichten. Bei Unterbrechung des Arbeitslosengelds durch Krankheit über 6 Wochen hinaus, richtet sich das Krankengeld nach der Höhe des bezogenen Arbeitslosengelds. Die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung übernimmt bei Selbstständigen die Krankenkasse. Die Zeit der Krankheit wird als Versicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung angerechnet. Bei Beendigung der Krankheit kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld wieder aufleben. Bei Unterbrechung des Arbeitslosengeld-1-Bezugs durch Krankengeld gilt die einzige Rechtsgrundlage § 28a SGB III, dort steht am Schluss von Abs. 2: »Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten

einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.« Die Abfolge frAV (freiwillige Arbeitslosenversicherung) -> Alg (Arbeitslosengeld) -> Zwischentätigkeit -> Alg -> frAV würde die selbstständige Tätigkeit zwei mal unterbrechen (das gilt auch dann, wenn während der kurzen Zwischentätigkeit keine frAV-Beiträge gezahlt werden). Die Abfolge frAV -> Alg -> Krankheit -> Alg -> frAV dagegen unterbricht die selbstständige Tätigkeit nur einmal, wenn auch durch verschiedene Tatbestände. Ist man krank ohne Krankengeldanspruch, kann man bei weniger als 15 WS Arbeit oder nicht anderweitiger Fortführung der Selbstständigkeit, z. B. durch Auftragsvergabe, mangels Zahlungsgrundlage die Versicherung erlöschen, alte Versicherungsansprüche bleiben zwar bestehen, es können dann aber keine neuen mehr erworben werden. Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag endet nicht wegen einer längeren Arbeitsunfähigkeit der Versicherten, wenn der Betrieb fortgeführt werden kann (BSG vom 04.09.2013 - B 12 AL 1/12 R; <http://lexetius.com/2013,5628>).

Links

Erwerbslosigkeit und Urlaub

<http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/aktionen/wegfahren.pdf>

Krankheit und Erwerbslosigkeit

<http://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/rechtshilfen/krankheit1.pdf>

Bei Fragen zum »Standard-Arbeitslosenrecht« kann man sich daher auch an www.verdi-erwerbslosenberatung.de wenden.

e) Arbeitslosengeld 2 und Arbeitslosenversicherung

Wenn man als Selbstständige Arbeitslosengeld 2 bezieht, kann man trotzdem in der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung versichert sein und die Beiträge von den Einnahmen abziehen. Man kann also auch im Arbeitslosengeld-2-Bezug weitere Versicherungszeiten und Ansprüche im Arbeitslosengeld 1 generieren, wenn man weiterhin selbstständig mit über 15 Wochenstunden arbeitet.

3. Stand der Debatte um das Arbeitslosengeld in der Politik

Die aktuelle Studie des Bundesverband Freie Darstellende Künste ergab, dass nur wenige Personen arbeitslosenversichert sind, ein erheblicher Teil kann sich diese nicht leisten, ist nicht darüber informiert oder erfüllt die Voraussetzungen nicht.

In der juristischen Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers war, ehemals Angestellte zu privilegieren und diesen den Übergang in die Selbstständigkeit zu ermöglichen. Damit ist auch diese Versicherungsmöglichkeit ein Beispiel der klientelistischen Politik, die erreichten Maßstäbe (in der Sozialversicherung) werden im Prinzip sukzessive abgebaut bzw. nicht den neuen Arbeitsbedingungen angepasst. Es wird eine »schonende Übergangsfrist« eingebaut

(i.d.R. aber nur für bestimmte Interessensgruppen oder Betroffene, z.B. Ältere, langjährige Einzahlerinnen und Einzahler etc.). Laut »Report Darstellende Künste« beginnen 57% gleich frei zu arbeiten, während es bei Älteren anfangs eher ein festes Engagement gab, künstlerisch-technische Mitarbeitende sind eher fest angestellt als künstlerische Berufe, (Fonds Darstellende Künste (Hg.): »Report Darstellende Künste«, 2010, S. 141 ff.). In Bezug auf die grundrechtlich garantierte Gleichheit oder auch anderen Verträgen über soziale Rechte ist dieser Trend zu hinterfragen.

In der Konstruktion der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige gab es 2011 durch die Vervierfachung der Versicherungsbeiträge eine erhebliche Verschlechterung- diese korrespondieren nicht mehr mit dem erheblich niedrigeren Einkommen, das Selbstständige oft zu erwarten haben. Tatsächlich ging die Zahl der bewilligten Neu-Anträge danach zufolge einer Studie des IAB auch um 75% zurück (»Freiwillige Arbeitslosenversicherung hat keinen Reiz mehr«, Meldung auf Mediafon, 20.01.2014, http://www.mediafon.net/meldung_volltext.php?id=52dd47e941246&akt=news_versicherungen). Auch muss man sagen, dass das grundsätzliche Konstrukt gleich hoher Versicherungsbeiträge für alle Selbstständige und die Berechnung des Arbeitslosengeldes nach Qualifikation (Hochschule/Fachhochschule, Fachschule/Meister, Ausbildungsberuf, keine Ausbildung) seltsam ist (vielmehr wäre dann auch hier das Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen, mit dem der Beitrag berechnet wird).

Festzuhalten ist, dass mit der Agenda 2010 ein Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik vollzogen wurde und das Arbeitslosengeld 1 vielen überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung steht. Laut einer DGB-Studie fällt jeder Fünfte sofort auf Hartz-IV-Niveau (»Jeder Fünfte rutscht bei Arbeitslosigkeit sofort in Hartz IV«, Studie, DGB, 24.08.2015, <http://www.dgb.de/themen/++co++e79b1856-4a4b-11e5-b846-52540023ef1a>).

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) möchte daher die im Zuge der Reformen verkürzte Rahmenfrist wieder auf 36 Monate ausweiten (derzeit muss man innerhalb von 24 Monaten 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 zu erhalten). Monika Grütters (CDU), Staatsministerin für Kultur, erklärt, dass der Bund versucht über die Rahmenbedingungen die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler zu verbessern, wobei im Arbeitslosengeld die Belange der überwiegend kurzfristig Beschäftigten Schauspielerinnen und Schauspieler im Blick sind. Dies sind im Prinzip die Regelungen, wie sie u.a. auch von dem Berufsverband Schauspiel und von der Filmunion in ver.di für die Filmschaffenden gefordert werden. Hier laufen die seit 2009 ausdrücklich für kurz befristet Beschäftigte geltenden verkürzten Anwartschaftsregelungen im Arbeitslosengeld 1 aus. Zudem schließt die bisherige Regelung zu viele aus, da eine Verdienstobergrenze von 34.020,00 € gilt, welche bei einem guten Beschäftigungsjahr im Film durchaus schnell erreicht sein kann. Auch werden nur Beschäftigungsverhältnisse gezählt, die unter 10 Wochen dauern. Dies führt ebenfalls dazu, dass zu viele Zeiten, obwohl hierfür Versicherungsbeiträge gezahlt werden, nicht gerechnet werden. Brigitte Pothmer (Grüne) fordert eine Arbeitslosenversicherung, die auf die veränderte Arbeitswelt ausgerichtet ist (Stichworte Digitalisierung und neue

Beschäftigungsformen). Die LINKE beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit zu niedrigen Sozialleistungen und zu niedrigem Mindestlohn (Anhebung des Regelsatz im Arbeitslosengeld 2 auf 500 € und 10 € Mindestlohn steuerfrei). Die Piratenpartei fordert ein Bedingungsloses Grundeinkommen.

Insofern ist die Stimmungslage gerade gut, um sich mit der Problematik und Anliegen der freien Theaterschaffenden in den Diskurs um die Arbeitslosenversicherung einzubringen. Modellhaft wäre etwa z.B. für Kulturberufe eine Konstruktion ähnlich der Künstlersozialkasse, wo dem eher niedrigen Einkommen Rechnung getragen wird und auch die Auftraggeber beteiligt werden.

*

Zu beachten ist natürlich, dass bis dato immer das kameralistische Interesse der Politik entschieden hat, d.h. jede Verbesserung wurde so konstruiert oder umgebaut, dass sie de facto wiederum ganz viele ausschloss. Es ist von daher ein wirklicher Anspruch, umfassende Regelungen durchzusetzen, die auch den demokratischen und verfassungsrechtlichen Prinzipien verpflichtet sind. Wichtig sind dabei auch die Arbeitsbedingungen insgesamt, d.h. es muss eine ausreichende und angemessene Honorierung stattfinden.

*

Eine Sammlung von Pressemeldungen und Berichterstattung zum Thema:
<http://www.berlin-projekt.org/blog/tag/arbeitslosenversicherung/>
<http://www.berlin-projekt.org/blog/tag/arbeitslosengeld/>